

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Gründung
einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung

KOM(90) 15 endg.; Ratsdok. 4431/90

KEP-AE-Nr.: 900257

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am
8. Februar 1990 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Ein-
heitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der
Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom
24. Januar 1990 dem Herrn Präsidenten des Rates der Euro-
päischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozial-
ausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat im
Mai 1990 an.

103/90

Drucksache 103/90

Vorschlag für eine Europäische Stiftung für Berufsbildung

Begründung

Auf seiner Tagung vom 8. und 9. Dezember 1989 in Straßburg ersuchte der Europäische Rat den Ministerrat, auf Vorschlag der Kommission die Beschlüsse zu fassen, die zur Gründung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung für Mittel- und Osteuropa erforderlich sind.

Der beiliegende Entwurf einer Verordnung des Rates soll dieser Forderung entsprechen.

Der Vorschlag gründet sich auf folgende Überlegungen:

Die Europäische Stiftung für Berufsbildung (ESB) ist als Einrichtung der Gemeinschaft gedacht, die zur Anpassung der Ausbildungssysteme mittel- und osteuropäischer Länder, beginnend mit Polen und Ungarn, beitragen soll.

Die Stiftung sollte so angelegt sein, daß sie von Anfang für die Beteiligung von Nicht-EG-Ländern und die Mitwirkung von privaten Organisationen, Unternehmen und Stiftungen offen ist.

Die unmittelbare Aufgabe der Stiftung im Zusammenhang mit der Verstärkung der von Polen und Ungarn benötigten Unterstützung erfordert es, daß sie sehr rasch im Laufe des Jahres 1990 eingerichtet wird und ihre Tätigkeit im Haushaltsjahr 1991 in vollem Umfang aufnehmen kann (um ihr Anlaufen zu beschleunigen, sind Übergangsmaßnahmen nötig).

Da die Stiftung jedoch eine langfristige Aufgabe hat und angesichts veränderter Erfordernisse und Gegebenheiten beträchtliche Änderungen und Fortschritten vollziehen muß, sollten Aufbau und Arbeitsweise der Stiftung außerordentlich flexibel und so beschaffen sein, daß sie dem besonderen Bedarf der einzelnen Länder Mittel- und Osteuropas gerecht werden.

Innerhalb des Gesamtrahmens des Programms zur Unterstützung Mittel- und Osteuropas, welches die Kommission koordiniert, soll die Stiftung eine wirkungsvolle Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Berufsbildung fördern und zur Abstimmung der Unterstützung seitens der EG und sonstiger Geber beitragen.

Das geplante Programm zur Förderung der Mobilität auf Hochschulebene würde zunächst nicht von der Stiftung durchgeführt, da ein solches Programm im Rahmen der bestehenden Strukturen rascher und effizienter abgewickelt werden könnte (ein gesonderter Vorschlag für dieses Programm mit der Bezeichnung "TEMPUS" geht dem Rat gleichzeitig zu).

Nach Möglichkeit unterstützt die Stiftung dezentrale Maßnahmen und nutzt dazu vorhandene Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Berufsbildung und entsprechende Einrichtungen.

Die Stiftung fördert nach Möglichkeit dezentralisierte Tätigkeiten und stützt sich dabei auf vorhandene Fachkompetenz auf dem Gebiet der Berufsbildung und entsprechende Einrichtungen. Zu den Hauptaufgaben der Stiftung zählt die Vernetzung mit anderen Ausbildungseinrichtungen in den einzelnen Ländern (öffentlich und privat, national, international oder europäisch, wobei je nach Fall auch die Wirtschaft einbezogen werden kann), die zur Erreichung der grundlegenden Ziele der Stiftung beitragen können.

Aufgabe der Stiftung

4. Die Stiftung wird auf dem Gebiet der Berufsbildung tätig sein und sich mit der beruflichen Grund- und Fortbildung für Jugendliche und Erwachsene befassen, wobei die Managementausbildung und etwaige sonstige Prioritäten, die im Dialog mit den Empfängerländern angesichts des Bedarfs ermittelt und in das jährliche Arbeitsprogramm der Stiftung aufgenommen werden, angemessene Beachtung finden sollen.

In erster Linie ist die Stiftung für Geldgeber und Empfänger als zentrale Stelle für die Weitergabe von Informationen und Fachwissen im Hinblick auf die Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen in Mittel- und Osteuropa gedacht. Eine wichtige Aufgabe der Stiftung betrifft die Koordinierung von Vorhaben, wodurch die Maßnahmen der Kommission zur politischen Abstimmung ergänzt werden. Außerdem trägt sie bei zur

- Vermeldung von Doppelarbeit durch Informationsaustausch und zum
- Ausgleich von Angebot und Nachfrage, indem die Empfänger bei der Ermittlung ihrer Bedürfnisse und die Geldgeber bei der bedarfsgerechten Gestaltung ihrer Hilfsangebote unterstützt werden.

Daher sollte die Stiftung an der Gesamtkoordinierung innerhalb einer unbürokratischen Struktur mitwirken und gleichzeitig vermeiden, eine Monopolstellung bei (insbesondere bilateralen) Berufsbildungsmaßnahmen aufzubauen. Damit würde die Stiftung auch eine aktive Rolle bei der Planung, Entwicklung und Durchführung gemeinsamer Initiativen der Gemeinschaft oder der Gemeinschaft in Verbindung mit Drittländern erhalten. Das dürfte dazu beitragen, die Rolle der Gemeinschaft bei der Gesamtkoordinierung zu stärken, und damit eine rasche, kostengünstige Antwort auf den Bedarf der mittel- und osteuropäischen Länder gewährleisten, während gleichzeitig ein angemessenes Instrument geschaffen wird, bei dem alle Geberländer an einem echten gemeinsamen Bemühen teilnehmen können und dennoch nützliche bilaterale Maßnahmen nicht ausgeschlossen oder behindert werden.

Insbesondere soll die Stiftung

(i) Hilfe leisten bei der Ermittlung des Ausbildungsbedarfs und diesbezüglicher Prioritäten sowie bei der Durchführung von Maßnahmen der technischen Unterstützung auf dem Gebiet der Ausbildung und gegebenenfalls nach Bedarf mit entsprechend benannten Einrichtungen in mittel- und osteuropäischen Ländern zusammenarbeiten;

(ii) als Clearing-Stelle dienen, die der Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten und den beteiligten Drittländern zusammen mit den Empfängerländern und allen sonstigen Beteiligten Informationen über laufende Maßnahmen und den künftigen Bedarf im Ausbildungsbereich liefert und durch die die Unterstützungsangebote geleitet und ausgewertet werden können;

(iii) sondieren, welche Möglichkeiten für Gemeinschaftsunternehmen zur Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen, zur Zusammenstellung spezialisierter multinationaler Teams für bestimmte Vorhaben und zur Ermittlung von Maßnahmen, die kofinanziert werden könnten, bestehen;

(iv) dafür Sorge tragen, daß geeignete spezialisierte Stellen oder private Einrichtungen einzelne Vorhaben mit der nötigen Fachkompetenz flexibel und dezentralisiert durchführen;

- (v) für die Kommission an der Errichtung eines Systems zur Kontrolle und Bewertung von Unterstützungsmaßnahmen zugunsten von Mittel- und Osteuropa auf dem Gebiet der Ausbildung mitwirken;
- (vi) mit Hilfe von Veröffentlichungen, Tagungen u.ä. Informationen verbreiten und den Erfahrungsaustausch fördern;
- (vii) etwaige von der Kommission im Einvernehmen mit dem Vorstand festgelegte Aufgaben erfüllen.

Verwaltung der Stiftung

5. Sie sollte möglichst unbürokratisch gestaltet werden.
- Vorgesehen ist ein Vorstand, der über das laufende Arbeitsprogramm der Stiftung entscheidet (es sollte eine Dreijahresplanung vorgenommen werden).
 - Nach Bedarf würde die Stiftung sodann spezielle Zusammenkünfte der jeweils an einem Vorhaben beteiligten Geberländer planen, was das Hauptarbeitsinstrument sein wird; die Geberländer (und die Gemeinschaft) hätten dann Gelegenheit, ihren Beitrag und daran geknüpfte etwaige Bedingungen den Umständen entsprechend festzulegen.
 - Den Vorsitz in diesem Vorstand würde die Kommission führen, die außerdem jedes Jahr der Stiftung ihre Erwartungen und ihren Haushaltsplan darzulegen hätte (insbesondere weil sie weiterhin den Vorsitz in der Arbeitsgruppe Berufsbildung der Gruppe der 24 führt), damit dies im jährlichen Arbeitsprogramm der Stiftung berücksichtigt werden könnte.
 - Nicht der Gemeinschaft angehörende Länder könnten sich an der Arbeit der Stiftung beteiligen, was ebenfalls für die Sozialpartner, ihre Vertretung auf europäischer Ebene und die einschlägigen internationalen Organisationen gilt.

Haushalt der Stiftung

6. Die Mittel der Stiftung sind für Gehälter und laufende Kosten sowie die für die im jährlichen Arbeitsprogramm vorgesehenen Vorhaben notwendigen betrieblichen Aufwendungen bestimmt.

Jedes Jahr beschließt der Vorstand den Entwurf eines Haushalts der Stiftung, den er der Kommission unterbreitet. Die Kommission ihrerseits beurteilt den Ausbildungsbedarf in den mittel- und osteuropäischen Ländern im Rahmen der allgemeinen finanziellen Leitlinien für die Wirtschaftshilfe zugunsten dieser Länder und legt anhand dessen den jährlichen Beitrag zum Haushalt der Stiftung fest, der in den Vorentwurf des Haushaltsplans einzusetzen ist. Mittel aus sonstigen Quellen einschließlich etwaiger sonstiger Beiträge der Empfängerländer werden von der Stiftung gemäß dem laufenden Arbeitsprogramm zugeteilt.

103/90

Beziehungen zwischen der Stiftung und dem CEDEFOP

7. Es ist beabsichtigt, die Stiftung als eigenständige Einrichtung zu gründen, die allerdings auf dem Gelände des CEDEFOP (Jean-Monnet-Haus) untergebracht wird.

Damit sind der derzeitige (dreigliedrige) Aufbau des CEDEFOP und seine Rolle als innergemeinschaftliche Ausbildungseinrichtung gewährleistet. Eine aktive Zusammenarbeit dieser beiden Einrichtungen ist geplant. Außerdem könnte die Stiftung Räumlichkeiten und technische Einrichtungen (u.a. für Dolmetschen, Übersetzungen, Sitzungen, Dokumentation und Datenbank) mitbenutzen und von den Erfahrungen und Kontakten des CEDEFOP auf dem Gebiet der Berufsbildung profitieren. Für diese grundlegenden Dienste müßte eine Verwaltungsvereinbarung mit dem CEDEFOP geschlossen werden.

Bewertung und Kontrolle

8. Die Kommission wird ein Verfahren zur Überprüfung der Arbeit der Stiftung einführen und die erste Überprüfung bis Ende 1992 vornehmen.

Die Kommission könnte die Stiftung auffordern, an der Einrichtung eines geeigneten Systems zur Kontrolle und Bewertung der Ausbildungsunterstützung für Mittel- und Osteuropa mitzuwirken.

Zeitplan

9. Der vorläufige Zeitplan ist wie folgt:

- Weiterleitung durch die Kommission an den Rat: Ende Januar
- Stellungnahme des Europäischen Parlaments: März/April 1990
- Genehmigung durch den Rat: Mai 1990
- Gründung der Stiftung: Juni/Juli 1990

10. Bestimmte grundlegende Aufgaben müssen in der Zeit von Januar bis Juli 1990 erfüllt werden, damit die Stiftung möglichst bald nach der Gründung ihre Tätigkeit aufnehmen kann (Ausarbeitung der Pläne für die Unterstützung auf dem Gebiet der Berufsbildung und Schaffung von Beratungsnetzen und -gremien). Außerdem wird die Kommission bestimmte Vorhaben für die Förderung der allgemeinen und beruflichen Bildung genehmigen, die bereits im Laufe des Jahres 1990 durchgeführt werden können.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES RATES

zur Gründung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

In Erwägung nachstehender Gründe:

Auf seiner Tagung vom 8. und 9. Dezember 1989 in Straßburg ersuchte der Europäische Rat den Rat, Anfang 1990 auf Vorschlag der Kommission die Beschlüsse zu fassen, die zur Gründung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung für Mittel- und Osteuropa erforderlich sind.

Der Rat hat eine Verordnung über Wirtschaftshilfe für die Republik Ungarn und die Volksrepublik Polen erlassen.

In diesem Zusammenhang würde die Europäische Stiftung für Berufsbildung zur Weiterentwicklung der Ausbildungssysteme der mittel- und osteuropäischen Länder, beginnend mit Polen und Ungarn, beitragen.

Die Tätigkeit der Europäischen Stiftung für Berufsbildung sind Teil der umfassenden Planung der Prioritäten und der Finanzierung der Gemeinschaftshilfe zugunsten Polens und Ungarns.

Die Erfahrungen der Gemeinschaft bei der Durchführung einer gemeinsamen Berufsbildungspolitik können zur Unterstützung der Weiterentwicklung von Ausbildungssystemen in anderen Ländern genutzt werden.

Es müssen gemeinsame Ausbildungsmaßnahmen zugunsten mittel- und osteuropäischer Länder, beginnend mit Polen und Ungarn, entwickelt werden.

In der Gemeinschaft und in Drittländern bestehen regionale oder nationale sowie öffentliche oder private Einrichtungen, die bei der Entwicklung von Ausbildungsmaßnahmen mitarbeiten können.

Stellung und Aufbau der Europäischen Stiftung für Berufsbildung sollten eine flexible Reaktion auf die jeweiligen unterschiedlichen Erfordernisse der einzelnen Länder erleichtern und der Stiftung ermöglichen, ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den bestehenden nationalen und internationalen Einrichtungen wahrzunehmen.

Die Europäische Stiftung für Berufsbildung sollte Rechtspersönlichkeit erhalten, dabei aber institutionell in enger Verbindung zur Kommission stehen und die politische Gesamtverantwortlichkeit der Gemeinschaft und ihrer Organe achten.

Die Europäische Stiftung für Berufsbildung sollte enge Beziehungen zu dem Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung unterhalten und dessen Räumlichkeiten und bestimmte Einrichtungen mitbenutzen.

Alle Länder, die bereit sind, den Reformprozeß in Mittel- und Osteuropa zu unterstützen, sollten in vollem Umfang an der Arbeit der Europäischen Stiftung für Berufsbildung beteiligt werden.

Der Vertrag enthält nicht die zur Gründung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung notwendigen Befugnisse -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit dieser Verordnung wird die Europäische Stiftung für Berufsbildung (nachstehend die Stiftung genannt) gegründet, die zu der Weiterentwicklung der Berufsbildungssysteme der mittel- und osteuropäischen Länder, beginnend mit Polen und Ungarn, beitragen soll. Insbesondere soll sie sich um eine wirkungsvolle Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den Empfängerländern im Berufsbildungsbereich bemühen und zur Koordinierung der Unterstützung beitragen.

Artikel 2

Zur Verwirklichung der Ziele nach Artikel 1 soll die Stiftung

- (i) Hilfe leisten bei der Ermittlung des Berufsbedarfs und diesbezüglicher Prioritäten sowie bei der Durchführung von Maßnahmen der technischen Unterstützung auf dem Gebiet der Berufsbildung und gegebenenfalls nach Bedarf mit entsprechend benannten Einrichtungen in mittel- und osteuropäischen Ländern zusammenarbeiten;
- (ii) als Clearing-Stelle dienen, die der Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten und den beteiligten Drittländern zusammen mit den Empfängerländern und allen sonstigen Beteiligten Informationen über laufende Maßnahmen und den künftigen Bedarf im Ausbildungsbereich liefert und durch die die Unterstützungsangebote geleitet und ausgewertet werden können;

- (iii) sondieren, welche Möglichkeiten für Gemeinschaftsunternehmen zur Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen, zur Zusammenstellung spezialisierter multinationaler Teams für bestimmte Vorhaben und zur Ermittlung von Maßnahmen, die kofinanziert werden könnten, bestehen;
- (iv) dafür Sorge tragen, daß geeignete spezialisierte Stellen oder private Einrichtungen einzelne Vorhaben mit der nötigen Fachkompetenz flexibel und dezentralisiert durchführen;
- (v) für die Kommission an der Errichtung eines Systems zur Kontrolle und Bewertung von Unterstützungsmaßnahmen zugunsten von Mittel- und Osteuropa auf dem Gebiet der Ausbildung mitwirken;
- (vi) mit Hilfe von Veröffentlichungen, Tagungen u.ä. Informationen verbreiten und den Erfahrungsaustausch fördern;
- (vii) etwaige von der Kommission im Einvernehmen mit dem Vorstand festgelegte Aufgaben erfüllen.

Artikel 3

Die Stiftung ist auf dem Gebiet der Berufsbildung tätig und befaßt sich mit der beruflichen Grund- und Fortbildung für Jugendliche und Erwachsene, wobei der Managementausbildung angemessene Aufmerksamkeit zukommen soll.

Artikel 4

1. Die Stiftung hat Rechtspersönlichkeit. In allen Mitgliedstaaten genießt sie größtmögliche Rechtsfähigkeit, wie sie Rechtspersonen nach innerstaatlichem Recht gewährt wird; Insbesondere kann sie bewegliche und unbewegliche Güter erwerben oder veräußern und kann als Verfahrenspartei auftreten. Sie verfolgt keinen Erwerbszweck. Sie benutzt Räumlichkeiten und sonstige Einrichtungen am Sitz des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (nachstehend CEDEFOP genannt). Die Stiftung bemüht sich um die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Gemeinschaft, insbesondere mit dem CEDEFOP.
2. Der Stiftung obliegt die Erfüllung der Aufgaben nach Maßgabe von Artikel 2.
3. Die Stiftung veröffentlicht regelmäßig Tätigkeitsberichte.

Artikel 5

1. Die Stiftung hat einen Vorstand, der sich aus einem Vertreter je Mitgliedstaat und drei Vertretern der Kommission zusammensetzt. Die Vorstandsmitglieder können sich vertreten lassen.
2. Die Vertreter der Mitgliedstaaten werden von ihrem Land benannt. Die Kommission benennt die Mitglieder, die sie vertreten sollen.
3. Die Amtszeit der Vertreter beträgt drei Jahre und kann verlängert werden.

4. Den Vorsitz im Vorstand führt die Kommission. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Für Beschlüsse des Vorstands ist die einfache Mehrheit erforderlich.
5. Der Vorsitzende ruft den Vorstand mindestens einmal jährlich zusammen. Zu seinen Aufgaben zählt, den Vorstand über sonstige Tätigkeiten der Gemeinschaft, die mit der Arbeit der Stiftung zusammenhängen, und die an die Stiftung gestellten Erwartungen für das kommende Jahr zu unterrichten.
6. Anhand eines Entwurfs des Direktors beschließt der Vorstand spätestens am 30. November eines jeden Jahres im Einvernehmen mit der Kommission das jährliche Arbeitsprogramm der Stiftung für das folgende Jahr.
7. Der Vorstand genehmigt die Einsetzung von Ad-hoc-Arbeitsgruppen, in denen alle an einzelnen Vorhaben beteiligten Geberländer mitarbeiten.
8. Spätestens am 31. März eines jeden Jahres legt der Vorstand der Kommission den Entwurf eines Jahresberichts über die im Vorjahr durchgeführten Tätigkeiten der Stiftung und deren Finanzierung vor. Die Kommission genehmigt den Jahresbericht und unterbreitet ihn dem Europäischen Parlament, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß, den Mitgliedstaaten und den aufgrund von Artikel 15 beteiligten Drittländern.

Artikel 6

1. Der Direktor der Stiftung wird von der Kommission aus einem ihr vorgelegten Verzeichnis von Bewerbern mit großer Erfahrung auf dem Gebiet der Unternehmensführung und/oder Berufsbildung ausgewählt. Seine Amtszeit beträgt fünf Jahre und kann verlängert werden. Seine Aufgaben umfassen
 - die Vorbereitung und Durchführung der Arbeit des Vorstands und etwaiger vom Vorstand eingesetzter Ad-hoc-Arbeitsgruppen; Insbesondere obliegt ihm die Vorbereitung des Entwurfs des jährlichen Arbeitsprogramms der Stiftung;
 - die laufende Verwaltung der Stiftung;
 - die Erstellung der Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben und die Ausführung des Haushalts der Stiftung;
 - die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Berichten, die nach dieser Verordnung vorgesehen sind;
 - sämtliche Personalangelegenheiten;
 - Erfüllung der Aufgaben gemäß Artikel 2.
2. Der Direktor legt dem Vorstand Rechenschaft über seine Tätigkeit ab.
3. In ausreichend begründeten Fällen kann die Kommission nach Einholung der Stellungnahme des Vorstands den Direktor ersetzen.

Artikel 7

1. Vertreter der Sozialpartner auf europäischer Ebene, die bereits an der Arbeit der Gemeinschaftsorgane beteiligt sind, können bei der Stiftung mitarbeiten.
2. Auf dem Gebiet der Berufsbildung tätige internationale Organisationen können sich an der Arbeit der Stiftung beteiligen.

Artikel 8

1. Die Einnahmen- und Ausgabenansätze der Stiftung werden in dem Jahreshaushalt, der auch einen Organisationsplan umfaßt, aufgeführt.
2. Für das mit dem Kalenderjahr zusammenfallende Haushaltsjahr müssen Einnahmen und Ausgaben jeweils ausgeglichen sein.
3. Unbeschadet etwaiger Mittel aus anderen Quellen umfassen die Einnahmen der Stiftung einen Zuschuß aus dem Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaft und Zahlungen für erbrachte Dienste.
4. Der Haushalt umfaßt ebenfalls Mittelbeteiligungen an Vorhaben, die von der Stiftung finanziell unterstützt werden.

Artikel 9

1. Jedes Jahr erstellt der Direktor einen Entwurf des Haushalts der Stiftung, der die laufenden Kosten und das geplante operationelle Programm für das folgende Haushaltsjahr umfaßt, und unterbreitet ihn dem Vorstand.
2. Spätestens am 15. Februar genehmigt der Vorstand den Entwurf für einen Haushalt der Stiftung und unterbreitet ihn der Kommission.
3. Die Kommission beurteilt den Berufsbedarfsbedarf der mittel- und osteuropäischen Länder im Rahmen der allgemeinen finanziellen Leitlinien für die Wirtschaftshilfe zugunsten dieser Länder. Sie legt anhand dessen den jährlichen Beitrag zum Haushalt der Stiftung fest, der in den Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaft einzusetzen ist.
4. Nachdem der Vorstand die Mitteilung der Kommission erhalten hat, genehmigt er zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres die Übersicht über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben und paßt sie entsprechend den an die Stiftung gezahlten Beiträgen und ihren sonstigen Mitteln an.

Artikel 10

1. Der Direktor führt den Haushalt der Stiftung aus.
2. Die Kontrolle der Bindung und Zahlung sämtlicher Ausgaben sowie die Verbuchung und Einziehung aller Einnahmen der Stiftung erfolgen durch den von der Kommission aufgrund einer vom Vorstand unterbreiteten Bewerberliste benannten Finanzkontrolleur.

3. Bis spätestens 31. März eines jeden Jahres unterbreitet der Direktor der Kommission, dem Vorstand und dem Rechnungshof ausführliche Konten aller Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres. Der Rechnungshof prüft diese Konten gemäß Artikel 206 a des EWG-Vertrags.
4. Der Vorstand ist befugt, dem Direktor Entlastung zur Ausführung des Haushalts zu erteilen.

Artikel 11

Nach Anhörung der Kommission und des Rechnungshofs legt der Vorstand ausführliche finanzielle Regeln fest, aus denen insbesondere das Verfahren zur Erstellung und Ausführung des Haushalts der Stiftung hervorgeht.

Artikel 12

Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften findet auf die Stiftung Anwendung.

Artikel 13

Die planmäßigen Beschäftigten der Stiftung unterliegen den für das Personal des CEDEFOP geltenden Vorschriften.

Artikel 14

1. Die vertragliche Haftung der Stiftung unterliegt dem auf den jeweiligen Vertrag anwendbaren Recht.
2. In Fällen außervertraglicher Haftung leistet die Stiftung entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des Rechts der Mitgliedstaaten Ersatz für etwaige Schäden, welche die Stiftung oder ihre Bediensteten bei der Erfüllung ihrer Pflichten verursachen. Der Gerichtshof ist für Schadensersatzstreitigkeiten zuständig.
3. Für die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber der Stiftung gelten die einschlägigen Vorschriften für das Personal der Stiftung.

Artikel 15

1. Die Stiftung steht anderen Ländern, die nicht Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft sind und sich zusammen mit der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten zur Unterstützung Mittel- und Osteuropas auf dem Gebiet der Berufsbildung verpflichten, zur Teilnahme offen, wobei entsprechend dem Verfahren nach Artikel 228 des Vertrags in Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern Regelungen getroffen werden.

2. Insbesondere soll in den Übereinkommen festgelegt werden, in welcher Weise und inwieweit diese Länder an Entscheidungen zur Ausweitung oder Änderung des Tätigkeitsbereichs der Stiftung insbesondere im Hinblick auf die mittel- und osteuropäischen Länder, die von der Stiftung Hilfe erhalten, zu beteiligen sind. Außerdem enthalten die Übereinkommen Vorschriften über Finanzbeiträge und Personal.
3. Über die Beteiligung dieser Länder an den Ad-hoc-Arbeitsgruppen für Vorhaben und Artikel 5 Absatz 7 kann der Vorstand der Lage entsprechend entscheiden, ohne daß es eines Übereinkommens bedarf.

Artikel 16

Die Kommission wird ein Verfahren zur Überprüfung der Erfahrungen, welche die Stiftung im Zuge ihrer Tätigkeit gewonnen hat, einführen und die erste Überprüfung bis zum 31. Dezember 1992 vornehmen.

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu am

Im Namen des Rates
Der Präsident

FINANZBOGEN

1. HAUSHALTSLINIE UND BEZEICHNUNG

- B 996
- "Hilfe zur wirtschaftlichen Umstrukturierung Polens und Ungarns"

2. RECHTSGRUNDLAGEN

- Artikel 235 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
- Verordnung des Rates vom 19. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für die Republik Ungarn und die Volksrepublik Polen.

3. KLASSIFIZIERUNG DER AUSGABEN

- Nichtobligatorische Ausgaben
- Nichtgetrennte Mittel

4. BESCHREIBUNG

Die Europäische Stiftung für Berufsbildung soll

- (I) Hilfe leisten bei der Ermittlung des Ausbildungsbedarfs und diesbezüglicher Prioritäten sowie bei der Durchführung von Maßnahmen der technischen Unterstützung auf dem Gebiet der Ausbildung und gegebenenfalls nach Bedarf mit entsprechend benannten Einrichtungen in mittel- und osteuropäischen Ländern zusammenarbeiten;
- (II) als Clearing-Stelle dienen, die der Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten und den beteiligten Drittländern zusammen mit den Empfängerländern und allen sonstigen Beteiligten Informationen über laufende Maßnahmen und den künftigen Bedarf im Ausbildungsbereich liefert und durch die die Unterstützungsangebote geleitet und ausgewertet werden können;
- (III) sondieren, welche Möglichkeiten für Gemeinschaftsunternehmen zur Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen, zur Zusammenstellung spezialisierter multinationaler Teams für bestimmte Vorhaben und zur Ermittlung von Maßnahmen, die kofinanziert werden könnten, bestehen;
- (IV) dafür Sorge tragen, daß geeignete spezialisierte Stellen oder private Einrichtungen einzelne Vorhaben mit der nötigen Fachkompetenz flexibel und dezentralisiert durchführen;
- (V) für die Kommission an der Errichtung eines Systems zur Kontrolle und Bewertung von Unterstützungsmaßnahmen zugunsten von Mittel- und Osteuropa auf dem Gebiet der Ausbildung mitwirken;
- (VI) mit Hilfe von Veröffentlichungen, Tagungen u.ä. Informationen verbreiten und den Erfahrungsaustausch fördern;
- (VII) etwachen von der Kommission im Einvernehmen mit dem Vorstand festgelegte Aufgaben erfüllen.

5. BEGRÜNDUNG

Auf seiner Tagung vom 8. und 9. Dezember 1989 in Straßburg ersuchte der Europäische Rat den Ministerrat, auf Vorschlag der Kommission die Beschlüsse zu fassen, die zur Gründung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung für Mittel- und Osteuropa erforderlich sind.

Der beiliegende Verordnungsentwurf entspricht dieser Forderung.

6. ERWARTETE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER STIFTUNG: AUSGABENART UND BERECHNUNGSWEISE

- 6.1. Die Kommission beurteilt den Berufsbildungsbedarf der mittel- und osteuropäischen Länder im Lichte der allgemeinen finanziellen Leitlinien für die Wirtschaftshilfe zugunsten dieser Länder. Sie legt anhand dessen im Rahmen der finanziellen Vorausschau gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung den jährlichen Beitrag zum Haushalt der Stiftung fest.

Die für einen Zuschuß aus dem Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaft notwendigen Mittel für die Anlaufzeit vom 1.7.1990 bis zum 31.12.1990 werden auf 6 Millionen ECU veranschlagt.

- 6.2. Dieser Betrag läßt sich wie folgt aufschlüsseln:

a) Personal-, Verwaltungs- und Infrastrukturkosten der Stiftung

Ausgehend von dem Haushalt des CEDEFOP für das Jahr 1990 und den nachstehenden Personalbedarf sind die Personal- und laufenden Kosten für die ersten fünf Monate des Jahres 1990 auf 800.000 ECU zu veranschlagen, wozu als Starthilfe für Ausstattungszwecke weitere 200.000 ECU bereitgestellt werden, womit sich der Betrag auf insgesamt eine Million ECU beläuft.

Es sind folgende Posten vorgesehen:

7 A
5 B
5 C
1 D

Bei diesem Haushalt wird davon ausgegangen, daß die Stiftung gemäß Artikel 4 dieses Verordnungsentwurfs Räumlichkeiten und sonstige geeignete Einrichtungen des CEDEFOP mitbenutzt, weswegen insbesondere keine Mieten eingerechnet sind.

b) Kosten im Zusammenhang mit Ausbildungsvorhaben

Um der Stiftung für die ersten fünf Monate ihres Bestehens einen Mindestverwaltungshaushalt zur Verfügung zu stellen, mit dem die Aufgaben nach Artikel 2 dieses Verordnungsentwurfs wahrgenommen werden können, ist ein Zuschuß von 5 Millionen ECU vorgesehen.

Dieser Betrag entspricht anteilig den veranschlagten Gesamtaufwendungen für 100 Ausbildungsfachleute für einen Zeitraum von fünf Monaten, d.h. 500 Fachkräfte je Monat zu 10.000 ECU (einschließlich Reise- und Aufenthaltskosten).

7. AUSWIRKUNGEN AUF DIE EINKÜNNEN

Für die Einkünften im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften entstehen keine Auswirkungen. Die Beiträge anderer Geberländer werden mit dem Zuschuß aus dem Gemeinschaftshaushalt und Zahlungen für von der Stiftung geleistete Dienste in den Stiftungshaushalt eingesetzt.

8. ART DER KONTROLLE

- 8.1. Finanzkontrolle: durch die Dienststellen der Kommission, insbesondere die Generaldirektion Finanzkontrolle hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben und der Ausführung des Haushaltsplans;
- 8.2. Wissenschaftliche und technische Kontrolle: durch den Vorstand und die zuständigen Dienststellen der Kommission.

9. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN IN BEZUG AUF KOMMISSIONSPERSONAL

Zur Durchführung der Unterstützungsmaßnahmen zugunsten von Mittel- und Osteuropa auf dem Gebiet der Berufsbildung ergibt sich für 1990 folgender zusätzlicher Personalbedarf:

- 4A
- 2B
- 3C

Dieser Bedarf kann durch interne Umsetzung von Bediensteten oder im Rahmen des Haushaltsverfahrens für 1990 gedeckt werden.

(NB: Damit ist auch der Personalbedarf im Zusammenhang mit dem "TEMPUS"-Vorschlag abgedeckt).

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Gründung
einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung

KOM(90) 15 endg.; Ratsdok. 4431/90

Der Bundesrat hat in seiner 611. Sitzung am 06. April 1990
zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich den Vorschlag für eine Verordnung zur Gründung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung, die zur Weiterentwicklung der Berufsbildungssysteme der mittel- und osteuropäischen Länder beitragen soll. Die Stiftung stellt einen wichtigen Ansatz zur Ausweitung der Zusammenarbeit der Europäischen Gemeinschaft mit den Staaten Mittel- und Osteuropas dar.
2. Im Hinblick auf die Bedeutung der Stiftung stellt der Bundesrat insoweit seine Bedenken hinsichtlich der Rechtsgrundlage (Artikel 235 EWGV) für die vorgesehene Verordnung zur Errichtung einer Stiftung, deren Tätigkeit für Drittländer gelten soll und an der auch andere Drittstaaten sich beteiligen sollen, zurück.
3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die Stiftung von Anfang an allen mittel- und osteuropäischen Ländern offensteht. Das gilt auch bis zu

...

einer Vereinigung der beiden deutschen Staaten für die DDR. Eine Einbeziehung der anderen Staaten Mittel- und Osteuropas erst über noch zu treffende Rechtsakte wird diesem Anliegen nicht gerecht.

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung weiter darauf hinzuwirken, daß die Frage der finanziellen und institutionellen Beteiligung der Nicht-EG-Mitgliedstaaten geklärt wird.
5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich auch weiterhin mit Nachdruck dafür einzusetzen, daß die räumliche Anbindung der Stiftung an das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsausbildung (CEDEFOP) bestehen bleibt.
6. Der Bundesrat unterstreicht, daß der Stiftungszweck die Weiterentwicklung der mittel- und osteuropäischen Berufsbildungssysteme vorsieht, nicht aber eine Angleichung der nationalen Berufsbildungssysteme der EG-Mitgliedstaaten.
7. Der Bundesrat betont, daß die Länder entsprechend ihrer Zuständigkeit für die schulische Berufsausbildung auch an der Arbeit und Leitung der Stiftung entsprechend beteiligt sein müssen. Das Gewicht der Kommission im Stiftungsvorstand (drei Vertreter und Vorsitz) sollte vor allem auch im Hinblick auf die Mitwirkung von Drittstaaten überprüft werden.
8. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung dafür Sorge zu tragen, den Vorstand der Stiftung um Vertreter der Sozialpartner zu erweitern, um - über Artikel 7 Nr. 1 des Verordnungsvorschlages hinaus - auch den Sachver-

Drucksache 103/90 (Beschluß)

stand der nationalen Sozialpartner in Fragen der betrieblichen Berufsbildung der Stiftung dienstbar zu machen. Die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern sollten als Hauptträger der deutschen Berufsbildung an den Entscheidungen der Stiftung im Rahmen des Artikels 7 Nr. 2 des Verordnungsvorschlages angemessen beteiligt werden.

9. Der Bundesrat betont, daß bei der örtlich-regionalen Durchführung künftiger Stiftungsprogramme die bestehenden Kompetenzen der zuständigen Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes zu wahren sind.
10. Im übrigen fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf dafür Sorge zu tragen, daß der EG-Bildungsausschuß bei der Behandlung von Vorhaben, die den Bildungsbereich betreffen, beteiligt wird.